

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Aufgaben und Befugnisse § 2 Zusammensetzung § 3 Wahl, Vertretungsregelung § 5 Ausscheiden aus dem Integrationsrat § 6 Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden § 7 Geschäftsstelle des Integrationsrats § 8 Vorschlag zur Berufung sachkundiger Einwohner_innen in die Ausschüsse des Gemeinderats § 9 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Versand</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Aufgaben und Befugnisse § 2 Zusammensetzung § 3 Wahl, Vertretungsregelung § 5 Ausscheiden aus dem Integrationsrat § 6 Aufgaben des_der Vorsitzende(n) § 7 Geschäftsstelle des Integrationsrats § 8 Vorschlag zur Berufung sachkundiger Einwohner_innen in die Ausschüsse des Gemeinderats § 9 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Versand</p>
<p>§ 4 Amtszeit des Integrationsrats</p> <p>(1) Die Amtszeit der sachkundigen Mitglieder des Integrationsrats beträgt fünf Jahre, gerechnet ab der Wahl durch den Gemeinderat.</p> <p>(1) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats erstreckt sich auf die laufende Amtszeit. Nach jeder Wahl des Gemeinderats sind diese neu zu benennen.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Mitglieds aus der Mitte des Jugendgemeinderats erstreckt sich auf die laufende Amtszeit. Nach jeder Wahl des Jugendgemeinderats ist dies neu zu wählen.</p>	<p>§ 4 Amtszeit des Integrationsrats</p> <p>(3) Die Amtszeit der sachkundigen Mitglieder des Integrationsrats beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem der Gemeinderat die sachkundigen Mitglieder des Integrationsrats nach § 3 Absatz 1 wählt. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Integrationsrats führt der bisherige Integrationsrat die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen bleiben dem neu gebildeten Integrationsrat vorbehalten.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats erstreckt sich auf die laufende Amtszeit. Nach jeder Wahl des Gemeinderats sind diese neu zu benennen.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Mitglieds aus der Mitte des Jugendgemeinderats erstreckt sich auf die laufende Amtszeit. Nach jeder Wahl des Jugendgemeinderats ist dies neu zu wählen.</p>

<p>§ 6 Aufgaben der_des Vorsitzenden</p> <p>(1) Der Integrationsrat wählt eine_n Vorsitzende_n und eine Stellvertretung aus der Mitte der zwölf gewählten Einwohner_innen.</p> <p>(2) Die_der Vorsitzende (Sitzungsleitung) leitet die Sitzungen, veranlasst die Einladungen zu den Sitzungen und legt die Tagesordnung der Sitzungen fest. Die_der Vorsitzende vertritt den Integrationsrat nach außen.</p>	<p>§ 6 Aufgaben des_der Vorsitzende(n)</p> <p>(1) Der Integrationsrat kann bis zu zwei gleichberechtigte Vorsitzende aus der Mitte der zwölf gewählten sachkundigen Mitglieder wählen. Von diesen muss mindestens eine Person nicht-männlich sein.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des_der Vorsitzende(n) zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Sitzungen, - Veranlassung der Einladungen zu den Sitzungen, - Festlegung der Tagesordnung der Sitzungen, - Vertretung des Integrationsrats nach außen. <p>(3) Alle Entscheidungen müssen einvernehmlich getroffen werden. Im Fall, dass das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Integrationsrat als Ganzes.</p>
<p>§ 9 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Versand</p> <p>(1) Der Integrationsrat tagt mindestens sechs Mal jährlich.</p> <p>(2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung lädt die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Integrationsrats unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder, die die Einladung schriftlich erhalten möchten, teilen dies der Geschäftsstelle mit und erhalten die Einladung per Post.</p> <p>(4) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen der Sitzungsleitung in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Vorschläge, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sind, hat die Sitzungsleitung auf die Tagesordnung zu nehmen.</p> <p>(5) Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.</p> <p>(6) Zu den Sitzungen können themen- oder</p>	<p>§ 9 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Versand</p> <p>(1) Der Integrationsrat tagt mindestens sechs Mal jährlich.</p> <p>(2) Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung lädt die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Integrationsrats unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder, die die Einladung schriftlich erhalten möchten, teilen dies der Geschäftsstelle mit und erhalten die Einladung per Post.</p> <p>(4) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen der Sitzungsleitung in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Vorschläge, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sind, hat die Sitzungsleitung auf die Tagesordnung zu nehmen.</p> <p>(5) Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.</p> <p>(6) Zu den Sitzungen können themen- oder</p>

<p>anlassbezogen Vertreter_innen von Behörden sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.</p> <p>(7) Die organisatorische und protokollarische Abwicklung der Sitzungen übernimmt die Geschäftsstelle des Integrationsrats.</p> <p>(8) Nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>	<p>anlassbezogen Vertreter_innen von Behörden sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.</p> <p>(7) Die organisatorische und protokollarische Abwicklung der Sitzungen übernimmt die Geschäftsstelle des Integrationsrats.</p> <p>(8) Nach Entscheidung des_der Vorsitzende(n) können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>
<p>§ 15 Redeordnung</p> <p>(1) Nach der Berichterstattung eröffnet die Sitzungsleitung die Beratung mit der Aufforderung zu Fragen und Wortmeldungen. Die Mitglieder des Integrationsrats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die_der Vorsitzende die Reihenfolge.</p> <p>(2) Außer der Reihe erhält nur das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen, eigene Ausführungen berichtigen oder persönliche Erklärungen abgeben möchte.</p> <p>(3) Kurze Zwischenfragen sind mit Zustimmung der jeweiligen Redner_innen zulässig.</p> <p>(4) Die Sitzungsleitung erteilt vortragenden Personen das Wort oder fordert sie zur Stellungnahme auf.</p> <p>(5) Die Sitzungsleitung darf vortragende Personen nur zur Wahrung der Ordnung unterbrechen. Wenn diese nicht zum Beratungsgegenstand sprechen oder sich wiederholen, sind sie „zur Sache“ zu ermahnen. Wenn ihre Ausführungen die Ordnung stören, sind sie „zur Ordnung“ zu rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann ihnen das Wort entzogen werden.</p>	<p>§ 15 Redeordnung</p> <p>(1) Nach der Berichterstattung eröffnet die Sitzungsleitung die Beratung mit der Aufforderung zu Fragen und Wortmeldungen. Die Mitglieder des Integrationsrats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt/bestimmen der_die Vorsitzende(n) die Reihenfolge.</p> <p>(2) Außer der Reihe erhält nur das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen, eigene Ausführungen berichtigen oder persönliche Erklärungen abgeben möchte.</p> <p>(3) Kurze Zwischenfragen sind mit Zustimmung der jeweiligen Redner_innen zulässig.</p> <p>(4) Die Sitzungsleitung erteilt vortragenden Personen das Wort oder fordert sie zur Stellungnahme auf.</p> <p>(5) Die Sitzungsleitung darf vortragende Personen nur zur Wahrung der Ordnung unterbrechen. Wenn diese nicht zum Beratungsgegenstand sprechen oder sich wiederholen, sind sie „zur Sache“ zu ermahnen. Wenn ihre Ausführungen die Ordnung stören, sind sie „zur Ordnung“ zu rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann ihnen das Wort entzogen werden.</p>
<p>§ 16 Sachanträge</p> <p>Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Die_der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.</p>	<p>§ 16 Sachanträge</p> <p>Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Der_die Vorsitzende(n) kann/können verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.</p>
<p>§ 21 Rechte und Pflichten</p>	<p>§ 21 Rechte und Pflichten</p>

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsrats teilzunehmen. Wegen dringender beruflicher oder persönlicher Gründe kann sich ein Mitglied des Integrationsrats ganz oder teilweise von einer Sitzung entschuldigen. Die Geschäftsstelle des Integrationsrats ist in diesem Falle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis die_der Vorsitzende sie von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, nachdem sie in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgegeben worden sind.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrats erhalten eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Sitzungsgeld).

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsrats teilzunehmen. Wegen dringender beruflicher oder persönlicher Gründe kann sich ein Mitglied des Integrationsrats ganz oder teilweise von einer Sitzung entschuldigen. Die Geschäftsstelle des Integrationsrats ist in diesem Falle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis **der_die Vorsitzende(n)** sie von der Schweigepflicht **entbindet/entbinden**. Dies gilt nicht für Beschlüsse, nachdem sie in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgegeben worden sind.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrats erhalten eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Sitzungsgeld).